

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 7. Juli 1975

Nr. 27

| Seite | Seite | Seite |
|---|--------------|-------|
| Hessischer Landtag Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. Oktober 1974 | 1177 | |
| Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Verlust eines Konsularausweises Verlust eines konsularischen Ausweises | 1181 1181 | |
| Wechsel in der Leitung des Königlich Britischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main); hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Alan Gregory Elgar | 1181 | |
| Errichtung von Schlichtungsausschüssen für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsangestellter“ und „Stenosekretärin“ und Verfahrensordnung für die Schlichtungsausschüsse | 1181 | |
| Der Hessische Minister des Innern Beihilfefähigkeit der Kosten einer dauernden Anstaltsunterbringung (§ 6 HBeihVO) | 1183 | |
| Steuerrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen | 1184 | |
| Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes; hier: Anspruch auf Kindergeld für nichteheliche Kinder nach § 45 Abs. 1 BGGG | 1185 | |
| Übergang von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte gemäß § 103 HBG auf das Land Hessen; hier: Kindergeld nach dem BGGG und vermögenswirksame Leistungen für Beamte | 1185 | |
| Gemeinsamer Erlaß betr. Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen durchreisender Ausländer | 1186 | |
| Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen der anderen Länder | 1186 | |
| Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren; hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten | 1186 | |
| Anerkennung eines Atemschutzgerätes | 1186 | |
| Der Hessische Minister der Finanzen Kraftfahrzeugsteuer; hier: Steuererlaß für Körperbehinderte nach § 3 KraftStG-1972 | 1186 | |
| Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungsberechnung für Angestellte der Technischen Hochschule Darmstadt | 1188 | |
| Automation von Verwaltungsaufgaben; hier: Vergütungsberechnung für Angestellte des Klinikums der Justus Liebig-Universität Gießen | 1188 | |
| Berechnung des Heizkostenbeitrages für Dienst- und Mietwohnungen; hier: für die Heizperiode 1975/76 | 1188 | |
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | 1188 | |
| Der Hessische Kultusminister Bedingungen für die Vermietung von Sälen der Fachhochschule Darmstadt | 1188 | |
| Ungültigkeitserklärung eines Dienstsigels | 1189 | |
| Der Hessische Sozialminister Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen (Monat Mai) | 1190 | |
| Gewerbeaufsicht; hier: Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) | 1190 | |
| Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Flurbereinigung Fulda St. I, Krs. Fulda | 1192 | |
| Richtlinien für die Auswahl und Prämierung von Staatsprämiestuten | 1193 | |
| Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Abschluß von Berufsausbildungsverträgen | 1194 | |
| Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei | 1197 | |
| Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern | 1197 | |
| Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen | 1199 | |
| Im Bereich des Hessischen Kultusministers | 1200 | |
| Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik | 1202 | |
| Im Bereich des Hessischen Sozialministers | 1202 | |
| Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt | 1202 | |
| Beim Hessischen Rechnungshof | 1203 | |
| Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz | 1203 | |
| Vorhaben der Firma E. Merck, Darmstadt, Werk Germsheim | 1204 | |
| Vorhaben der Firma REWO, Chemische Fabrik GmbH, Steinau | 1204 | |
| Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Klein-Bieberau, Landkreis Darmstadt | 1204 | |
| KASSEL Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Twiste | 1206 | |
| Vorhaben der Firma Behringwerke AG, Marburg (Lahn) | 1206 | |
| Buchbesprechungen | 1207 | |
| Öffentlicher Anzeiger Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Haushaltsjahr 1974 | 1221 | |
| Öffentliche Bekanntmachung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main | 1221 | |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Friedberg (H.), für das Haushaltsjahr 1975 | 1221 | |

Seite 1177

904

HESSISCHER LANDTAG

Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. Oktober 1974

Das nachstehende Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 18. Juni 1975 wird hiermit gemäß § 16 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes veröffentlicht.

Kassel, 23. 6. 1975

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
als Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts
beim Hessischen Landtag

104/2

StAnz. 27/1975 S. 1177

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verfahren zur Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 27. Oktober 1974

hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag durch

1. den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Nieders — als Vorsitzenden,
2. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Dr. Kissel — als weiteres Mitglied nach § 1 WPrG,
3. den Landtagsabgeordneten Dr. Lindner — als vom Landtag gewähltes Mitglied nach § 2 WPrG,
4. den Landtagsabgeordneten Zerbe — als vom Landtag gewähltes Mitglied nach § 2 WPrG,
5. den Landtagsabgeordneten Wilke — als vom Landtag gewähltes Mitglied nach § 2 WPrG.

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1975 für Recht erkannt:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 27. Oktober 1974 ist gültig.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Am 27. Oktober 1974 wurde im Land Hessen der Landtag neu gewählt. Das endgültige Wahlergebnis machte der Landeswahlleiter für Hessen am 7. November 1974 im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1974 Seite 2142 bekannt; dieser Staatsanzeiger wurde am 25. November 1974 herausgegeben. Danach erhielten die SPD 1 394 123 Stimmen und 49 Sitze, die CDU 1 528 793 Stimmen und 53 Sitze, die F.D.P. 238 726 Stimmen und 8 Sitze. Der letzte — 110. — Sitz war der SPD gemäß § 36 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) — LWG — auf die Höchstzahl von 28 451,489 zugefallen.

Gegen die Landtagswahl wurden insgesamt 6 Einsprüche eingelegt. Die Eheleute Zorn aus Echzell, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren, dagegen keinen Rechtsbehelf (Einspruch bei der Gemeindebehörde, Beschwerde beim Kreiswahlleiter) eingelegt hatten und deshalb nicht wählen durften, haben ihre Einsprüche wieder zurückgenommen, nachdem sie der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts unter anderem auf die ständige Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts (siehe StAnz. 1949 S. 233; 1951 S. 295) hingewiesen hatte, wonach eine Wahlanfechtung nicht auf die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses gestützt werden kann. Den übrigen 4 Einsprüchen, die mit Ausnahme des Einspruchs des Einspruchsführers Egli binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Hessischen Landtag eingegangen sind (vgl. die Angaben des Präsidenten des Hessischen Landtags in seinem Schreiben vom 22. Mai 1975), liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der in Hofheim/Ts. wohnhafte Wahlberechtigte Wolfgang Wohlleber scheidet die Landtagswahl mit der Begründung an, er sei ohne eigenes Verschulden daran gehindert worden, an der Landtagswahl teilzunehmen. Der von ihm beantragte Wahlschein sei zwar vom Wahlamt in Hofheim (Taunus) an ihn abgesandt worden; er habe ihn aber nicht erhalten. Daß es ihm dann trotz intensivster Bemühungen beim Leiter des Wahlamts in Hofheim (Taunus) und beim Kreiswahlleiter nicht gestattet worden sei, (ohne Wahlschein) zu wählen, müsse er aufs schärfste verurteilen.

Der in Kronberg (Taunus) wohnhafte Wahlberechtigte Dr. Hermann Frings macht mit seinem Einspruch geltend, ihm sei die Ausübung des Wahlrechts verweigert worden, weil er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen sei. Obwohl der Fehler der Nichteintragung eindeutig beim Wahlamt der Stadt Kronberg gelegen habe, habe man sich geweigert, den Fehler am Wahltage zu berichtigen.

Der seit dem 1. Januar 1974 in Maximiliansau, also außerhalb des Landes Hessen, mit Hauptwohnsitz gemeldete Horst Dzewas scheidet die Landtagswahl mit der Begründung an, „Exeku-

tivbeamte hätten unter der Dienstaufsicht der SPD-Minister durch Rechtsbruch Wahlbehinderungen durchgeführt.“

Mit einem über den Landeswahlleiter am 3. März 1975 beim Hessischen Landtag eingegangenen Schriftsatz vom 6. Januar 1975 hat der Wahlberechtigte Werner Egli, der in der Justizvollzugsanstalt Butzbach — JVA Butzbach — eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßt, Einspruch gegen die Landtagswahl eingelegt. Er behauptet, in der JVA Butzbach seien 240 Anstaltsinsassen durch Manipulation der Anstaltsleitung von der Wahlteilnahme ausgeschlossen worden. Während sich die Anstaltsleitung mehrere Wochen vor der Wahl erboten habe, für die Anstaltsinsassen die Wahlunterlagen zu besorgen, habe sie 3 Tage vor der Wahl durch Hausfunk bekanntgegeben, sie dürfe den Wahlberechtigten bei der Beschaffung der Wahlunterlagen nicht behilflich sein. Seinen eigenen Wahlbrief habe die Anstaltsleitung nicht zur Weiterleitung an das Wahlamt in Butzbach angenommen.

Der Landeswahlleiter hält die Einsprüche der Einspruchsführer Dzewas und Egli für unzulässig, den ersten wegen fehlender Wahlberechtigung des Einspruchsführers in Hessen, den letzten wegen Versäumung der Einspruchsfrist. Die Einsprüche der Einspruchsführer Wohlleber und Dr. Frings hält er für unbegründet, weil die von den beiden Einspruchsführern vorgetragene Sachverhalte keine Unregelmäßigkeiten darstellten, die das Wahlergebnis im Sinne des Artikels 78 Abs. 2 der Hessischen Verfassung — HV — beeinflussen hätten.

Nachdem der Einspruchsführer Egli durch eine prozessleitende Verfügung des Berichterstatters auf die Versäumung der Einspruchsfrist aufmerksam gemacht worden war, hat er behauptet, er habe die Landtagswahl bereits mit Schriftsätzen vom 28. Oktober, 16. November und 14. Dezember 1974 angefochten und diese Schriftsätze in Form von Einschreibebriefen zur Poststelle der JVA Butzbach gegeben. Es gehe nicht an, daß der Leiter der JVA Butzbach diese drei Briefe unterdrücke und daß dann das Wahlprüfungsgericht den vier-ten, außerhalb der Einspruchsfrist eingetroffenen Einspruchsbrief wegen Fristversäumung als unzulässig behandle.

Der Berichterstatter hat am 30. Mai 1975 die einschlägigen Wahlunterlagen des Landeswahlleiters im Hessischen Ministerium des Innern in Wiesbaden eingesehen und überprüft. Dergleichen hat er in Anwesenheit des Landeswahlleiters den von dem Einspruchsführer Egli vorgetragene Sachverhalt an Ort und Stelle in der JVA Butzbach überprüft, das Ergebnis seiner Überprüfung dem Einspruchsführer Egli mündlich mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu mündlich und schriftlich zu äußern. Auf den Aktenvermerk des Berichterstatters (Blatt 65 bis 68 d. A.) wird Bezug genommen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen wird auf ihre zu den Gerichtsakten eingereichten Schriftsätze verwiesen.

II.

1. Nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen — HV — in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes — WPrG — vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93) prüft das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag die Gültigkeit der Wahlen zum Hessischen Landtag, und damit auch die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. Oktober 1974, von Amts wegen oder auf Einspruch. Das Wahlprüfungsgericht besteht nach Art. 78 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 WPrG aus den beiden höchsten Richtern des Landes Hessen — dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzendem und dem Oberlandesgerichtspräsidenten — sowie drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.

2. Das gegen die Landtagswahl vom 27. Oktober 1974 6 Einsprüche eingelegt worden sind, von denen 4 aufrecht erhalten wurden, hat das Wahlprüfungsgericht nach § 9 WPrG das ordentliche Wahlprüfungsverfahren eingeleitet. Über die Gültigkeit der Landtagswahl hat es auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil — nicht wie im Falle des § 8 WPrG durch Beschluß — zu entscheiden. Der vom Wahlprüfungsgericht auf Vorschlag des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gewählte Berichterstatter hat das Verfahren nach § 11 Satz 1 WPrG bis zur mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß durchgeführt und dabei auch die einschlägigen Wahlunterlagen beim Landeswahlleiter für Hessen eingesehen und nachgeprüft. Ferner hat er Ermittlungen zu dem von dem Einspruchsführer Egli geschilderten Sachverhalt angestellt.

3. Die Überprüfung der Landtagswahl vom 27. Oktober 1974 durch das Wahlprüfungsgericht auf Grund der Einsprüche und von Amts wegen hat ergeben, daß die Wahl gültig ist. Es konnten keine der in Art. 78 Abs. 2 HV aufgeführten Unregelmäßigkeiten und Handlungen, die das Wahlergebnis — d. h. die Verteilung der Landtagssitze — beeinflussen haben, festgestellt werden.

a) Die Eheleute Zorn haben ihre Einsprüche rechtswirksam zurückgenommen. Deshalb darf das Wahlprüfungsgericht den von ihnen vorgetragenen Sachverhalt zwar nicht mehr „auf Einspruch“ im Sinne von § 6 Abs. 1 WPrG überprüfen, wohl aber ist es befugt, diesen Sachverhalt „von Amts wegen“ im Sinne von § 6 Abs. 1 WPrG bei der Nachprüfung der Gültigkeit der Landtagswahl zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 29. Juni 1971 — StAnz. 1971 S. 1337). Insoweit wird auf die Ausführung, unter 3. f) verwiesen.

b) Der Einspruch des Einspruchsführers Dzewas ist aus zwei Gründen unzulässig. Da der Einspruchsführer seit dem 1. Januar 1974 in Maximiliansau, also außerhalb Hessens, seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat, war er gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 des Landtagswahlgesetzes vom 18. September 1950 (GVBl. S. 171) in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) — LWG — zur Landtagswahl vom 27. Oktober 1974 nicht wahlberechtigt. Ihm steht daher nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WPrG kein Einspruchsrecht gegen die Landtagswahl zu.

Außerdem mangelt es seinem Einspruch an der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG erforderlichen Begründung. Die unsubstantiierte Behauptung, „Exekutiv-Beamte hätten durch Rechtsbrüche Wahlbehinderungen durchgeführt“, stellt keine Begründung im Sinne der vorgenannten Vorschrift dar. Eine solche Behauptung ermöglicht es weder dem Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts noch diesem selbst, Ermittlungen über Ort, Zeit und Art der angeblichen Wahlbehinderungen anzustellen sowie die Frage ihrer Erheblichkeit auf das Wahlergebnis im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV zu überprüfen. Da der Einspruchsführer Dzewas seinen Einspruch trotz Belehrung durch den Berichterstatter auch nachträglich nicht begründet, insbesondere nicht vorgetragen hat, welche Beamten in welcher Weise Wahlbehinderungen vorgenommen haben, ist das Wahlprüfungsgericht auch nicht in der Lage, das Vorbringen des Einspruchsführers, dessen Einspruch — wie oben dargelegt wurde — wegen fehlender Wahlberechtigung unzulässig ist, von Amts wegen bei der Überprüfung der Landtagswahl zu berücksichtigen.

c) Der Einspruch des Einspruchsführers Wohlleber ist unbegründet. Ihm ist die Stimmabgabe am Wahltage zu Recht verwehrt worden, weil er keinen Wahlschein vorzeigen konnte. Ob der von ihm beantragte, von der Gemeindebehörde ausgestellte und unter der von ihm angegebenen Anschrift von der Gemeindebehörde zur Post gegebene Wahlschein überhaupt nicht bei ihm eingetroffen ist, wie er behauptet, kann offen bleiben. Denn selbst wenn man dem Sachvortrag des Einspruchsführers in vollem Umfang folgt, läßt sich daraus keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV herleiten.

Nach § 11 LWG kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. § 16 Abs. 8 der Landeswahlordnung vom 11. Juli 1966 (GVBl. I S. 203) in der Fassung vom 10. Juli 1970 (GVBl. I S. 459), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Juni 1974 (GVBl. I S. 287) — LWO, bestimmt zur Ausführung dieser Vorschrift, daß verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden. Wer einen Wahlschein erhalten, ihn aber verloren hat, kann sich daher nicht auf diesen Wahlschein als Voraussetzung für seine Stimmabgabe im Sinne von § 11 LWG berufen.

Im Ergebnis nicht anders liegt der Fall, wenn einem Wahlberechtigten antragsgemäß ein Wahlschein ausgestellt wird, die Gemeindebehörde den Wahlschein dem Wahlberechtigten per Post übersendet, der Wahlschein aber nicht in den Besitz des Wahlberechtigten gelangt, weil er auf dem Postwege in Verlust gerät. Das Risiko, von der Ausübung des Wahlrechts bei Verlust des Wahlscheines ausgeschlossen zu sein, hat der Ge-

setzgeber ohne Verstoß gegen die Hessische Verfassung und der Verordnungsgeber ohne Verstoß gegen das Landtagswahlgesetz zu Recht dem Wahlberechtigten aufgebürdet, weil sonst mit angeblich verlorengegangenen Wahlscheinen Mißbrauch getrieben werden könnte. In die Risikosphäre des Wahlberechtigten fällt jeder Verlust des Wahlscheines nach Aufgabe durch die Gemeindebehörde zur Post, nicht dagegen der Verlust des Wahlscheines im Machtbereich der Gemeindebehörde, z. B. der Verlust vor der Aufgabe zur Post infolge Einbruchsdiebstahls in den Räumen der Gemeindebehörde. Dieser Fall wird von § 16 Abs. 8 LWO bei gesetzeskonformer Auslegung nicht erfaßt; ein solcher verlorengegangener Wahlschein muß dem Wahlberechtigten deshalb ersetzt werden. Wer sich jedoch den Wahlschein mit der Post übersenden läßt, also von der Möglichkeit, ihn persönlich bei der Gemeindebehörde abzuholen oder durch einen Dritten abholen zu lassen, keinen Gebrauch macht, der trägt das Verlustrisiko ebenso wie der Briefwähler, der seinen Wahlbrief nicht persönlich abgibt, sondern ihn gemäß § 32 a LWG dem Kreiswahlleiter übersendet. Solange es sich bei den Verlusten von Wahlscheinen und Wahlbriefen auf dem Postwege nur um Einzelfälle handelt, müssen sie in Kauf genommen werden, ohne daß eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung erforderlich ist.

Dem Einspruchsführer Wohlleber ist die Ausübung des Wahlrechts am Wahltage aber auch mit Recht versagt worden, obwohl er im Wählerverzeichnis seines Wahlbezirkes eingetragen war. § 11 LWG ist dahin auszulegen, daß die Eintragung im Wählerverzeichnis nur dann zur Stimmabgabe berechtigt, wenn für den Wahlberechtigten kein Wahlschein ausgestellt ist. Mit der Ausstellung eines Wahlscheines tritt dieser an die Stelle der Eintragung im Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Stimmabgabe. Aus diesem Grunde bestimmt § 17 LWO, daß im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen wird, wenn ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten hat. Wie oben dargelegt wurde, hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, wenn er ihn vom Wahlamt abgeholt hat oder hat abholen lassen, oder wenn das Wahlamt den Wahlschein antragsgemäß der Post zur Weiterleitung an den Wahlberechtigten übergeben hat.

d) Der Einspruch des Einspruchsführers Dr. Frings ist gleichfalls unbegründet. Ihm ist die Stimmabgabe am Wahltage zu Recht verwehrt worden, weil er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war und auch keinen Wahlschein hatte (§ 11 LWG).

Die Nichteintragung im Wählerverzeichnis beruhte zwar auf einem Versehen der Gemeindebehörde, wie der Landeswahlleiter ermittelt hat; auf diese Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren kann jedoch der Einspruch im Sinne der §§ 6 und 7 WPrG jedenfalls dann nicht gestützt werden, wenn es der Einspruchsführer — wie hier — unterlassen hat, gegen die Nichteintragung bei der Gemeindebehörde gemäß § 14 Abs. 2 LWG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LWO innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch und gegen deren ablehnende Entscheidung gemäß § 14 Abs. 5 LWG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LWO binnen 2 Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter einzulegen. Ob eine Wahlanfechtung überhaupt nicht auf die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses gestützt werden kann (so Urteil des Wahlprüfungsgerichts in StAnz. 1949 S. 233 und 1951 S. 295), oder ob dies dann möglich ist, wenn zuvor erfolglos Einspruch und Beschwerde gegen die Nichteintragung im Wählerverzeichnis eingelegt worden ist, braucht das Wahlprüfungsgericht hier nicht abschließend zu klären, weil der Sachverhalt dazu nicht nötig. Angesichts der Tatsache, daß eine einzige Stimme nicht nur theoretisch, sondern auch tatsächlich über den Ausgang der Direktwahl eines Bewerbers in einem Wahlkreis entscheiden kann (vgl. z. B. die Stimmengleichheit zwischen SPD und CDU in einem Wuppertaler Wahlkreis bei der diesjährigen Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen), bestehen insoweit Bedenken gegen die bisherige Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts. Mit diesem Hinweis kann es hier sein Bewenden haben, weil sich der Einspruchsführer Dr. Frings erst am Wahltage — also außerhalb der Fristen des § 14 Abs. 2 und 5 LWG —

gegen seine Nichteintragung im Wählerverzeichnis gewendet und daher zu Recht kein Gehör mit seinen Einwendungen mehr gefunden hat. Da er nicht nachgewiesen hat, daß er die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen die Nichteintragung im Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt hat, durfte ihm am Wahltag auch kein Wahlschein mehr ausgestellt werden, selbst wenn er einen solchen bis 12 Uhr beantragt haben sollte (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 LWG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 4 Satz 3 LWO).

- e) Der Einspruch des Einspruchsführers Egli vom 6. Januar 1975 ist wegen Versäumung der Einspruchsfrist nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LWG unzulässig.

Da das Wahlergebnis in dem am 25. November 1974 herausgegebenen Staatsanzeiger bekanntgemacht worden ist, lief die Einspruchsfrist am 27. Dezember 1974 — am 25. und 26. Dezember 1974 war Weihnachten — ab. Bis zu diesem Zeitpunkt ist kein Einspruch des Einspruchsführers Egli beim Hessischen Landtag eingegangen.

Dem Einspruchsführer kann auch keine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Einspruchsfrist gewährt werden, weil er nicht glaubhaft gemacht hat, ohne Verschulden (durch unabwendbare Zufälle) an der Einhaltung der Frist gehindert gewesen zu sein. Das Wahlprüfungsgesetz enthält selbst keine Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist und verweist insoweit auch nicht in § 5 Abs. 1 auf die Zivilprozeßordnung. Da jedoch das Wahlprüfungsgericht nach § 5 Abs. 4 WPrG „im übrigen“ — d. h., soweit die Absätze 1 bis 3 des § 5 WPrG keine Regelung enthalten — sein Verfahren im Rahmen dieses Gesetzes nach freiem Ermessen regeln kann, bestehen gegen die entsprechende Anwendung der §§ 233 ff. ZPO keine Bedenken.

Gegen die Richtigkeit der nachgeschobenen Behauptung des Einspruchsführers, er habe vor Fertigung seiner Einspruchsschrift vom 6. Januar 1975 bereits mit Schriftsätzen vom 28. Oktober, 16. November und 14. Dezember 1974 Einspruch gegen die Landtagswahl eingelegt, spricht schon die Tatsache, daß er diese drei Einspruchsschriften in der Einspruchsschrift vom 6. Januar 1975 mit keinem Wort erwähnt, sondern die Einspruchsschrift vom 6. Januar 1975 so abgefaßt hat, wie man dies tut, wenn man erstmals Einspruch einlegt. Darüber hinaus hat sich bei der Überprüfung des Vorbringens des Einspruchsführers durch den Berichtserstatter des Wahlprüfungsgerichts in der JVA Butzbach kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß der Einspruchsführer die Landtagswahl vor dem 27. Dezember 1974 schriftlich angefochten hat und daß seine Einspruchsschriften verlorengegangen oder gar unterdrückt worden sind.

Nach alledem muß es bei der Unzulässigkeit des Einspruchs wegen Versäumung der Einspruchsfrist verbleiben. Gleichwohl darf das Wahlprüfungsgericht den von dem Einspruchsführer Egli vorgetragene Sachverhalt bei der von Amts wegen vorzunehmenden Überprüfung der Landtagswahl aus den gleichen Gründen berücksichtigen wie den Sachverhalt, der ihm durch einen später wieder zurückgenommenen Einspruch unterbreitet worden ist (vgl. oben zu a).

- f) Die Überprüfung der Landtagswahl von Amts wegen im Sinne von § 6 Abs. 1 WPrG hat keine Unregelmäßigkeiten oder Handlungen im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV ergeben, die auf das Wahlergebnis Einfluß gehabt haben.

Den Eheleuten Zorn ist die Ausübung des Wahlrechts aus den gleichen Gründen wie dem Einspruchsführer Dr. Frings verwehrt worden. Was das Wahlprüfungsgericht unter d) ausgeführt hat, findet deshalb ohne Einschränkung auch auf den von den Eheleuten Zorn geschilderten Sachverhalt Anwendung: Wer gegen die Nichteintragung im Wählerverzeichnis nicht von den Rechtsbehelfen des § 14 Abs. 2 und 5 LWG Gebrauch macht, ist von der Ausübung des Wahlrechts am Wahltag grundsätzlich ausgeschlossen. Nur wer nachweist, daß er die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen die Nichteintragung im Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt hat, dem kann nach § 13 Abs. 1 und 4 Satz 3 LWO ein Wahlschein ausgestellt werden, wenn er dies am Wahltag spätestens bis 12 Uhr beantragt.

In der JVA Butzbach sind entgegen der Behauptung des Wahlberechtigten Egli nicht 240 wahlberechtigte Anstaltsinsassen durch Manipulation der Anstaltsleitung von der Wahl ausgeschlossen worden; vielmehr hat die Anstaltsleitung den Wahlberechtigten und Wahlwilligen die Teilnahme an der Landtagswahl im Einklang mit dem Erlaß des Hess. Ministers der Justiz vom 18. September 1974 — 4510/3 — IV/1 — 943/74 — nicht nur nicht verwehrt, sondern ist ihnen, soweit sie keinen festen Wohnsitz hatten, bei der Beschaffung der Briefwahlunterlagen beim Wahlamt in Butzbach sogar behilflich gewesen. Auf Grund der Ermittlungen des Berichterstatters in der JVA Butzbach und auf Grund der zu den Wahlprüfungsakten genommenen formularmäßigen Erklärungen von über 400 Anstaltsinsassen sieht das Wahlprüfungsgericht folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

In der Zeit vom 24. September 1974 an ließ die Anstaltsleitung der JVA Butzbach an die wahlberechtigten Anstaltsinsassen Zettel mit folgendem Inhalt aushändigen:

PA Butzbach, 24. 9. 74
Betr.: Wahl zum Landtag des Landes Hessen
am 27. 10. 1974

1. Ich werde bei meinem zuständigen Wahlamt, wo ich gemeldet bin, meine Wahlunterlagen anfordern.
2. Ich beauftrage die hiesige Anstalt, meine Wahlunterlagen bei der Stadt Butzbach zu beantragen, da ich ohne festen Wohnsitz bin.
3. Ich verzichte auf mein Wahlrecht.

.....
Unterschrift

Rund 170 Anstaltsinsassen haben die Erklärung zu 1., rund 160 die Erklärung 2. und rund 100 die Erklärung zu 3. angekreuzt. Mit Ausnahme von 7 Anstaltsinsassen haben die übrigen, die die Erklärung zu 2. angekreuzt hatten, auch den Empfang der Wahlunterlagen durch Unterschrift bestätigt. Für 2 der 7 oben genannten Anstaltsinsassen hat ein Behördenbediensteter die Aushändigung der Wahlunterlagen bescheinigt. An 2 wahlberechtigte Anstaltsinsassen sind die Wahlunterlagen nicht ausgehändigt worden, weil sie nach Eingang der Wahlunterlagen nicht mehr in der Anstalt waren. Die restlichen 3 Anstaltsinsassen, die Nr. 2 angekreuzt hatten, erhielten vom Wahlamt der Stadt Butzbach keine Wahlunterlagen, weil sich nachträglich herausgestellt hatte, daß sie in Hessen keinen Wohnsitz oder keinen dreimonatigen Aufenthaltsort vor dem Wahltag hatten und deshalb nicht wahlberechtigt waren.

Insgesamt haben sich 346 Anstaltsinsassen durch Briefwahl an der Landtagswahl vom 27. Oktober 1974 beteiligt. Diese Zahl hat die Poststelle der JVA Butzbach durch Zählen der zur Post gegebenen Wahlbriefe ermittelt. Daß diese Zahl höher ist als die Summe der Erklärungen zu 1. und 2., beruht darauf, daß unter den Briefwählern der JVA Butzbach auch Personen waren, die in der Zeit, als die Vordrucke ausgefüllt wurden, noch nicht in der Anstalt waren, sondern erst in der Folgezeit dort eingeliefert wurden.

Der Wahlberechtigte Egli hatte die Erklärung zu 2. angekreuzt und daraufhin durch Vermittlung der Anstaltsleitung vom Wahlamt in Butzbach die Wahlunterlagen erhalten, deren Empfang er auch durch Unterschrift bescheinigte. Den ausgefüllten und verschlossenen Wahlbrief hat er allerdings dem zuständigen Kreiswahlleiter gemäß § 32 a LWG nicht übersandt. Seine Behauptung, die Anstaltsleitung habe sich geweigert, den Wahlbrief an den Kreiswahlleiter weiterzuleiten, ist unrichtig. Den Wahlbrief konnte der einzelne wahlwillige Anstaltsinsasse ausgefüllt und verschlossen in einen anstaltsinternen Briefkasten werfen. Von dort wurde er von der Poststelle der JVA Butzbach der Deutschen Bundespost zugeleitet, die ihn ihrerseits

an den Adressaten (Kreiswahlleiter) weiterleitete. Kein Anstaltsinsasse wurde daran gehindert, den anstaltsinternen Briefkasten zur Aufgabe seines Wahlbriefes zu benutzen. Ob der Vortrag Egli (anlässlich seiner Anhörung durch den Berichterstatter) zutrifft, der für seine Zelle zuständige Innendienstbeamte habe sich geweigert, den Wahlbrief an den Kreiswahlleiter weiterzuleiten, ist unerheblich und braucht daher nicht auf seine Richtigkeit überprüft zu werden. Denn selbst wenn dies der Fall wäre, würde dies keine rechtswidrige Wahlbehinderung darstellen, weil der Wahlberechtigte Egli nicht daran gehindert war, seinen Wahlbrief selbst in den anstaltsinternen Briefkasten zu werfen.

Sonstige Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder Handlungen im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV, die auf das Wahlergebnis einen Einfluß hatten, sind nicht ersichtlich.

Soweit in einem Einzelfall ein Unbekannter mit Hilfe einer Wahlbenachrichtigung eines Dritten zu Unrecht unter dessen Namen gewählt hat, und soweit der Wahlvorstand in einem oder zwei Laubacher Wahlbezirken den Vertretern einer politischen Partei die Namen von Wahlberechtigten mitgeteilt hat, die in der zweiten Hälfte des Wahltages noch nicht gewählt hatten (vgl. den Aktenvermerk des Berichterstatters — Blatt 65 d. A. — und den Inhalt der Hülle — Blatt 69 d. A. —), handelt es sich zwar um Wahlunregelmäßigkeiten (wegen des zweiten Sachverhalts vgl. OVG Münster in VerwRSpr. Band 23, Seite 994), sie haben aber keinen Einfluß auf das Wahlergebnis im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV gehabt. Letzteres liegt hinsichtlich der Erschleichung des Wahlrechts durch den Unbekannten auf der Hand und bedarf keiner näheren Begründung. Eine wahlentscheidende Unregelmäßigkeit stellt aber auch der Laubacher Vorfall nicht dar. In dem Wahlkreis 21, zu dem Laubach gehört, ist nicht der Bewerber der SPD, der der Wahlvorstand die Namen von Nichtwäh-

lern mitgeteilt hatte, als Direktkandidat gewählt worden, sondern der Bewerber der CDU. Auf die Verteilung der Landtagssitze über die Landesliste hat der Laubacher Vorfall ebenfalls keinen Einfluß gehabt. Der letzte (110.) Sitz, den die SPD nach § 36 Abs. 1 LWG als ihren 49. Sitz auf die Höchstzahl 28 451 489 erhalten hat, wäre der CDU als 54. Sitz nur dann zugefallen, wenn die SPD 6 885 Stimmen weniger errungen hätte. Dann hätte die Höchstzahl der SPD für ihren 49. Sitz 28 310,979 betragen gegenüber einer geringfügig größeren Höchstzahl der CDU von 28 310 981. Die F.D.P. hätte hiervon keinen Vorteil gehabt, weil ihre Höchstzahl für den — tatsächlich nicht erhaltenen — 9. Sitz nur 26 525 111 betragen hat.

Angesichts des großen Vorsprungs von fast 7000 Stimmen, den die SPD für ihren 49. Sitz gegenüber der CDU für deren — tatsächlich nicht erhaltenen — 54. Sitz gehabt hat, braucht das Wahlprüfungsgericht nicht aufzuklären, wieviel Wahlberechtigte in Laubach ohne die Unregelmäßigkeit des Wahlvorstandes ihre Stimme nicht abgegeben hätten. Denn selbst wenn man davon ausginge, daß alle diese Stimmen zugunsten der SPD abgegeben worden sind, hat ihre Zahl keineswegs auch nur annähernd die Größenordnung von mehreren Tausend erreicht.

g) Da schließlich auch die Überprüfung der Wahlunterlagen des Landeswahlleiters durch den Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts gleichfalls keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben hat, ist die Landtagswahl vom 27. Oktober 1974 durch Urteil für gültig zu erklären (§§ 9 und 15 LWG).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 19 WPrG.
5. Dieses Urteil ist mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden (§ 17 WPrG).

gez. Dr. Nieders

gez. Dr. Kissel

gez. Zerbe

gez. Dr. Lindner

gez. Wilke

905

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularausweises

Der am 20. 4. 1965 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularausweis — Nr. 2021 für die Mitglieder des Konsular-Korps für Herrn Bruno Schubert, Generalkonsul des Chilenischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main), ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 6. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 27/1975 S. 1181

gory Elgar am 9. 6. 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbereich des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 20. 6. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 27/1975 S. 1181

906

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der am 28. 2. 1973 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis — Nr. 5026 für Fräulein Marianne Schneider, Beamtin des Schweizerischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main), ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. 6. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 27/1975 S. 1181

908

Errichtung von Schlichtungsausschüssen für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsangestellter“ und „Stenosekretärin“ und Verfahrensordnung für die Schlichtungsausschüsse

Auf Grund des § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) in der Fassung des § 102 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 4. Juni 1970 (GVBl. I S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1972 (GVBl. I S. 319), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. Mai 1975 werden zur Errichtung von Schlichtungsausschüssen für die Ausbildungsberufe „Verwaltungsangestellter“ und „Stenosekretärin“ und für das Verfahren vor diesen Ausschüssen folgende Rechtsvorschriften erlassen:

§ 1 Errichtung und Zuständigkeit

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis der Ausbildungsberufe „Verwaltungsangestellter“ und „Stenosekretärin“ werden zwei Ausschüsse errichtet.

(2) Ein Ausschuß wird für Streitigkeiten innerhalb des Gebiets des Regierungsbezirks Darmstadt, der andere Ausschuß wird für Streitigkeiten innerhalb des Gebiets des Regierungsbezirks Kassel gebildet. Die Zuständigkeit des Ausschusses bestimmt sich nach dem Sitz des Auszubildenden.

907

Wechsel in der Leitung des Königlich Britischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main);

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Alan Gregory Elgar

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Britischen Generalkonsul in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Alan Gre-